

Konzept

Zur Durchführung der Selbsttestung der Schülerinnen
und Schüler mit einem Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test
ab April 2020

Süd-Grundschule



Claszeile 56/57
14165 Berlin

06G02

Stand: April 2021

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	3
2. Durchführung der Selbsttestung.....	3
2.1 Ablauf der Selbsttestung in den Klassenzimmern	4
2.2 Ablauf der Selbsttestung in der Notbetreuung.....	5
3. Umgang mit dem Testergebnis	6
3.1 Testergebnis negativ	6
3.2 Testergebnis positiv	6
3.3 Testergebnis ungültig/ unklar	6
4. Reinigung und Entsorgung	6
5. Alternativen	7
6. Härtefallregelung.....	7
7. Keine Teilnahme an den Selbsttests in der Schule, kein alternatives Testergebnis, kein Nachweis über eine vollständige Impfung	7
8. Wann gilt die Testpflicht nicht?	7

1. Vorbemerkung

Mit Vorliegen der „Neunten Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung“ vom 18.04.2021 wird in § 5 die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler an Schulen verankert.

Die Testpflicht dient dem Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie sämtlicher an den Schulen tätigen Personen und verhindert eine ungebremste Ausweitung des Coronavirus. Die regelmäßige Testung der Schülerinnen und Schüler ist ein geeignetes Mittel, um Infektionen mit dem Coronavirus zu erkennen und somit eine Verbreitung des Virus zu verhindern.

Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird, einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis jeweils negativ ausgefallen ist. Eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist zur Testung in der Schule nicht erforderlich, da die Präsenzpflcht in den Schulen weiterhin ausgesetzt ist. Somit können sich die Erziehungsberechtigten dafür entscheiden, dass eine Teilnahme an der Testung nicht erfolgt und stattdessen im Distanzunterricht zu lernen ist. Zudem führen die Schülerinnen und Schüler die Tests in den Schulen selbst durch, es findet also kein körperlicher Kontakt zu Lehrkräften oder anderem schulischen Personal während der Testung statt.

2. Durchführung der Selbsttestung

An der Süd-Grundschule sind die Testtage jeweils am Montag und Mittwoch bzw. am Dienstag und Donnerstag in der ersten Unterrichtsstunde bzw. vor der ersten Unterrichtsstunde, wenn Schülerinnen und Schüler an dem Angebot der Notbetreuung teilnehmen.

Im hinteren Bereich eines jeden Klassenzimmers ist eine Testecke an einem Fenster eingerichtet. Die sich selbst testende Schülerin/ der sich selbst testende Schüler führt die Testung selbstständig vor einer Plexiglas-Schutzwand bei geöffnetem Fenster und Klassenzimmertür durch und wird dabei durch das schulische Personal angeleitet.

Auf einem Tisch in der Testecke stehen:

- ein Testkörbchen mit ausreichender Anzahl an Selbsttests,
- eine Plexiglas-Schutzwand,
- ein zusätzlicher Mülleimer.

Schülerinnen und Schüler, die bereits vor der ersten Unterrichtsstunde an dem Angebot der Notbetreuung teilnehmen, führen den Selbsttest in der Turnhalle der Filiale durch.

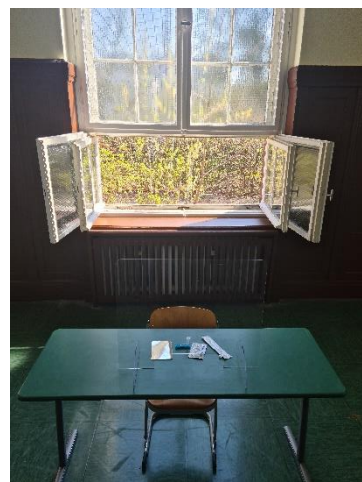
2.1 Ablauf der Selbsttestung in den Klassenzimmern

1. Zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde sitzen alle Schülerinnen und Schüler auf ihrem Platz.
2. In einer festgelegten Reihenfolge gehen die Schülerinnen und Schüler einzeln und nacheinander in die Testecke und setzen sich vor die Plexiglas-Schutzwand.
3. Auf dem Tisch liegen vorbereitet:
 - eine nummerierte Testkassette
 - ein verpackter Abstrichtupfer
 - ein Röhrchen mit Lösungsflüssigkeit
 - eine Tropfkappe
 - eine Klammer (Jede Schülerin/ jeder Schüler erhält eine eigene Klammer.)
 - ein Handspiegel.
4. Die Schülerin/ Der Schüler klemmt das Röhrchen in ihre/ seine Klammer.
5. Die Schülerin/ Der Schüler zieht den Abstrichtupfer aus der geschlossenen Verpackung, führt es ca. 2 cm in beide Nasenlöcher ein und dreht es dabei 4x über die Nasenschleimhaut (ca. 15 Sekunden).
6. Die Schülerin/ Der Schüler führt den Abstrichtupfer in das Röhrchen mit Lösungsflüssigkeit, dreht es 10x und drückt das Röhrchen dabei gegen den Tupfer am unteren Ende zusammen.
7. Die Schülerin/ Der Schüler zieht den Abstrichtupfer aus dem Röhrchen und steckt es mit dem Tupfer voran zurück in die Verpackung.
8. Die Schülerin/ Der Schüler verschließt das Röhrchen fest mit der Tropfkappe.
9. Die Schülerin/ Der Schüler gibt vier Tropfen in die Vertiefung der Testkassette.
10. Die Schülerin/ Der Schüler legt ihre/ seine nummerierte Testkassette auf einen weiteren Tisch in der Testecke.
11. Die Schülerin/ Der Schüler entsorgt die Testmaterialien in einem gesonderten Mülleimer.
12. Die Schülerin/ Der Schüler wäscht sich gründlich die Hände und ihre/ seine Klammer.
13. Die Schülerin/ Der Schüler geht auf ihren/ seinen Platz.
14. Die Lehrkraft/ Erzieher*in desinfiziert den Testtisch und bereitet für die nächste Schülerin/ den nächsten Schüler alle Testmaterialien vor.
15. Die Lehrkraft/ Erzieher*in liest nach 15 Minuten das Testergebnis ab und notiert das Ergebnis in der vorbereiteten Klassenliste.



2.2 Ablauf der Selbsttestung in der Notbetreuung

1. Die Schülerinnen und Schüler betreten die Filiale, legen ihre Schultasche und die Kleidung ab, waschen sich gründlich die Hände und begeben sich in die Turnhalle.
2. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich an einen Testtisch vor die Plexiglas-Schutzwand.
3. Auf dem Tisch liegen vorbereitet:
 - eine Testkassette
 - ein verpackter Abstrichtupfer
 - ein Röhrchen mit Lösungsflüssigkeit
 - eine Tropfkappe
 - eine Klammer (Jede Schülerin/ jeder Schüler erhält eine eigene Klammer.)
 - ein Handspiegel.
4. Die Schülerin/ Der Schüler klemmt das Röhrchen in ihre/ seine Klammer.
5. Die Schülerin/ Der Schüler entfernt die Verpackung der Testkassette.
6. Die Schülerin/ Der Schüler zieht den Abstrichtupfer aus der geschlossenen Verpackung, führt es ca. 2 cm in beide Nasenlöcher ein und dreht es dabei 4x über die Nasenschleimhaut (ca. 15 Sekunden).
7. Die Schülerin/ Der Schüler führt den Abstrichtupfer in das Röhrchen mit Lösungsflüssigkeit, dreht es 10x und drückt das Röhrchen dabei gegen den Tupfer am unteren Ende zusammen.
8. Die Schülerin/ Der Schüler zieht den Abstrichtupfer aus dem Röhrchen und steckt es mit dem Tupfer voran zurück in die Verpackung.
9. Die Schülerin/ Der Schüler verschließt das Röhrchen fest mit der Tropfkappe.
10. Die Schülerin/ Der Schüler gibt vier Tropfen in die Vertiefung der Testkassette und wartet 15 Minuten.
11. Die Schülerin/ Der Schüler entsorgt die Testmaterialien (zunächst ohne Testkassette) in einen Mülleimer.
12. Die Lehrkraft/ Erzieher*in liest nach 15 Minuten das Testergebnis ab und notiert das Ergebnis in der vorbereiteten Klassenliste.
13. Die Schülerin/ Der Schüler entsorgt die Testkassette in den Mülleimer.
14. Die Schülerin/ Der Schüler wäscht sich gründlich die Hände und ihre/ seine Klammer.
15. Die Schülerin/ Der Schüler geht in ihren/ seinen Gruppenraum.
16. Die Lehrkraft/ Erzieher*in desinfiziert den Testtisch und bereitet für die nächste Schülerin/ den nächsten Schüler alle Testmaterialien vor.
17. Die Lehrkraft/ Erzieher*in liest nach 15 Minuten das Testergebnis ab und notiert das Ergebnis in der vorbereiteten Klassenliste.



3. Umgang mit dem Testergebnis

3.1 Testergebnis negativ

Die Schülerin/ Der Schüler kann regulär am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen teilnehmen.

3.2 Testergebnis positiv

Es besteht der Verdacht auf eine Covid-19 Erkrankung. Wir haben dieses Thema ausführlich mit den Schülerinnen und Schülern besprochen. Wir vertrauen darauf, dass innerhalb die Klassengemeinschaft rücksichtsvoll mit dem positiven Ergebnis einer Mitschülerin/ eines Mitschülers umgegangen wird.

Die betreffende Schülerin/ der betreffende Schüler wird vorsorglich von der Gruppe getrennt und in unser Krankenzimmer bzw. in den Verwaltungstrakt, in der Filiale in den Ruheraum begleitet. Die jeweilige Schülerin/ Der jeweilige Schüler wartet dort, bis sie/ er abgeholt wird.

Es werden umgehend die Eltern/ Erziehungsberechtigten informiert.

Die Eltern/ Erziehungsberechtigten holen ihr Kind bitte unmittelbar ab, erhalten eine Bescheinigung über das positive Ergebnis des Schnelltests und begleiten ihr Kind zur Durchführung einer erforderlichen PCR-Nachtestung. Dafür können die unter www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/testzentren_senbjf.pdf genannten Testzentren, aber auch Kinder- und Hausärzte und andere geeignete Teststellen genutzt werden.

Solange kein negatives PCR-Testergebnis vorliegt, ist die Schülerin/ der Schüler vom Unterricht befreit.

Die weiteren Personen, die sich während des Selbsttestens im Raum befunden haben, gelten nicht automatisch als K1/K2-Kontaktpersonen, sie nehmen am Unterricht teil.

3.3 Testergebnis ungültig/ unklar

Die Schülerin/ Der Schüler wiederholt den Test mit neuem Material.

4. Reinigung und Entsorgung

Nach jeder durchgeführten Testung desinfiziert das pädagogische Personal den Testtisch und bei Bedarf die Plexiglas-Schutzwand, diese spätestens nach Vollendung aller Tests. Das pädagogische Personal entsorgt sämtliche Testkassetten in den gesonderten Mülleimer, verknotet den Müllbeutel und entsorgt das Testmaterial im Hausmüll.

5. Alternativen

Die Testpflicht kann mittels Vorlage des Ergebnisses eines negativen PCR- oder PoC-Antigentests erfüllt werden. Hierbei sind die Anforderungen des § 6b Absatz 2 Satz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu beachten. Die Bescheinigung muss mindestens enthalten:

- das Datum
- die Uhrzeit der Durchführung des Tests
- den Namen der getesteten Person und
- die Stelle, welche den Test durchgeführt hat.

Die Bescheinigung muss dem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Muster entsprechen. Zudem darf das jeweilige Testergebnis nicht älter als 24 Stunden sein. Wenn im Falle eines positiven Ergebnisses eines PoC-Selbsttests der darauffolgende PCR-Test eine Infektion mit dem Coronavirus ausschließt, gilt das Ergebnis des PCR-Tests.

6. Härtefallregelung

§ 5 Abs. 1 Satz 6 Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung lautet wie folgt:

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten ... zu führen ... "

Nach Satz 8 der Vorschrift trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen.

Eltern müssen schriftlich begründen, warum ihr Kind bei der Testung in der Schule beeinträchtigt ist und diese Eingabe über die Klassenlehrerin/ den Klassenlehrer Ihres Kindes/ Ihrer Kinder an die Schulleiterin/ den Schulleiter mitteilen.

7. Keine Teilnahme an den Selbsttests in der Schule, kein alternatives Testergebnis, kein Nachweis über eine vollständige Impfung

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Selbsttests in der Schule teilnehmen sollen und auch kein alternatives negatives Testergebnis oder einen Nachweis über eine vollständige Impfung vorlegen können, müssen die Erziehungsberechtigten dies der Schule mitteilen. Eine Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule ist diesen Schülerinnen und Schülern dann nicht möglich.

8. Wann gilt die Testpflicht nicht?

Die Testpflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Nachweis über eine vollständige Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 vorlegen, wobei die für den vollständigen Impfschutz nötige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen muss.